

**Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum
Masterstudiengang**

Medienentwicklung

**des Fachbereichs Media der Hochschule
Darmstadt -
*University of Applied Sciences***

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Medienentwicklung.

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission aus zwei Professorinnen oder Professoren ein, welche von der oder dem Zulassungsbeauftragten nach § 5 Absatz 2 ABZM geleitet wird, und trifft eine Vertretungsregelung.

§ 3 Bewerbung

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 ABZM legt der Fachbereichsrat in Abstimmung mit dem Student Service Center die Bewerbungsfrist fest und gibt sie für das Wintersemester bis spätestens 1. Juni und für das Sommersemester bis spätestens 1. Januar bekannt.

(2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. das Abschlusszeugnis eines einschlägigen Vorstudiums gem. § 2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts. Als einschlägig gelten in der Regel Studiengänge wie Medien- und Kommunikationswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Publizistikwissenschaft, Journalistik, PR und/oder Unternehmenskommunikation, Medienökonomie und Medienmanagement.
2. darüber hinaus ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen und Noten, die einen Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft aufweisen, aber nicht aus dem Abschlusszeugnis hervorgehen, insbesondere Module aus den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Studiengängen.
3. ausführlicher tabellarischer Lebenslauf;
4. Motivationsschreiben (personal statement), welches das persönliche Interesse an diesem Masterstudiengang begründet (max. 4000

Anschläge inkl. Leerzeichen);

5. kurzes Exposé für ein mögliches, an den Inhalten des Masterstudiengangs Medienentwicklung orientiertes wissenschaftliches Forschungs- oder Entwicklungsprojekt (max. 8000 Anschläge inkl. Leerzeichen);

6. ggf. Nachweise über

- Berufserfahrung oder Praktika mit Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft, oder in den Praxisfeldern Journalismus, Medien, PR/Organisationskommunikation, Medienforschung;
- Leistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten in der Kommunikations- und Medienforschung;
- weitere Kompetenzen und Fähigkeiten der Kommunikations- und Medienpraxis.

Neben Arbeits- und Praktikumszeugnissen können insgesamt max. drei Arbeitsproben eingereicht werden.

7. ggf. Nachweise über besondere praktische Leistungen (Preise, Auszeichnungen sowie bedeutende Praxisprojekte).

(3) Nachweise gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen, wenn sie nicht von der Hochschule Darmstadt ausgestellt worden sind. Für Nachweise gem. Abs. 2, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst sind, ist außerdem eine amtlich beglaubigte Übersetzung in das Deutsche oder das Englische einzureichen. Die Kosten trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

§ 4 Eignungsfeststellung

(1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:

a. Gesamtnote des Vorstudiums - maximal 10 Punkte

Es wird die Gesamtnote des Vorstudiums berücksichtigt. (Formel: Punkte = 10 * (2,0 - Gesamtnote)). Negative Punktzahlen sind bei dieser Berechnungsmethode möglich, können aber durch Leistungen nach den anderen Bewertungskriterien kompensiert werden.

b. Einschlägigkeit des Vorstudiums - maximal 10 Punkte

Es werden bisher erbrachte Leistungsnachweise nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich ihrer Einschlägigkeit bewertet. Berücksichtigt werden nur einschlägige Module bis maximal 100 CP nach ECTS. Pro CP werden 0,1 Punkte angerechnet. (Formel: Punkte = einschlägige CP * 0,1)

c. Praxiserfahrung - maximal 10 Punkte

Die für den Studiengang erforderlichen praktischen Kenntnisse werden anhand von Nachweisen und Arbeitsproben gemäß §3 Abs. 2 Nr. 6 bewertet. Kriterien sind Umfang der praktischen Tätigkeit außerhalb der Hochschule, sowie Einschlägigkeit, Anspruchsniveau und Ergebnisse der wahrgenommenen Aufgaben anhand von Zeugnissen und/oder Arbeitsproben (Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)

d. Besondere fachspezifische Eignung - maximal 10 Punkte

Es wird die Qualität des Motivationsschreibens und des Exposé bewertet. Kriterien für die Qualität sind Argumentationsweise, sprachliche Ausdrucks- und Überzeugungskraft sowie bei der Projektidee die Umsetzbarkeit und die Orientierung an den Inhalten des Studiengangs Medienentwicklung. (Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)

e. Besondere praktische Leistungen - maximal 10 Punkte

Es werden Preise, Auszeichnungen sowie bedeutende Praxisprojekte berücksichtigt. Kriterien sind Einschlägigkeit, Anzahl und Reputation der Preise; Umfang, Einschlägigkeit und Anspruchsniveau der Praxisprojekte. (Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)

(2) Eine Eignung für den Masterstudiengang ist mit mindestens 30 von insgesamt 50 möglichen Punkten gegeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Medienentwicklung nicht erbracht haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

(4) Das Studium muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Eignungsprüfung aufgenommen werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Besonderen Bestimmungen treten am 1.1.2014 in Kraft.

Dieburg, den 08.10.2013

.....
Prof. Wilhelm Weber (Dekan)